

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

29. Juli 2020

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Jägerprüfung in der Zeit vom 28.08. bis 29.08.2020 in Kabelitz, Stendal sowie Barsberge	138
2. Hansestadt Stendal	
Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Stendal	138
Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung)	139
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe am 11.08.2020	142
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	142
Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	143
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
2. Änderungsanordnung zum Flurreinigungsverfahren A14-Buchholz	143
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Liegenschaften für den Bereich der Gemarkung Jarchau, Peulingen, Tornau und Volgfelde	144
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Grieben und Ottersburg	144
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Cobbel, Cobbel-Mahlwinkel und Cobbel-Ringurth	145
6. Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt	
Planfeststellungsverfahren für den Neubau 110-kV-Schaltwerk – Stendal Insel	145

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die 2. Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 28. August 2020 bis 29. August 2020 in Kabelitz, Stendal und Barsberge statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen (Kabelitz)
- schriftliche Prüfung (Stendal)
- mündlich-praktische Prüfung (Barsberge)

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 13.08.2020 zu den Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 440 und 441, 39576 Stendal zu stellen. Die Prüfung wird nur durchgeführt, wenn eine Mindestzahl von 25 Prüfungsteilnehmern erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, den 21. Juli 2020

Der Landrat

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Stendal

In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften (§ 136 und §§ 138 bis 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Hansestadt Stendal unterhält zur Umsetzung der örtlichen Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) gemäß § 138 KVG LSA.

§ 2 Stellung und Aufbau

- 1) Das RPA ist bei der Erfüllung der Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen.
- 2) Dienstvorgesetzte*r der Dienstkräfte des RPA ist der/die Oberbürgermeister*in.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechtsstellung des RPA die Bestimmungen des § 139 KVG LSA.
- 4) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeigneten Dienstkräften und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann.
- 5) Das RPA besteht aus dem/der Leiter*in und den Prüfern*Prüferinnen.
- 6) Der/die Leiter*in ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufgabenerledigung verantwortlich. Er/sie leitet die Prüfer*innen an und regelt deren Tätigkeiten im RPA.
- 7) Die Prüfer*innen führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3 Aufgaben

- 1) Dem RPA obliegen die per Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA.
- 2) Das RPA prüft als weitere Pflichtaufgabe die Verwendungsnachweise für die der Hansestadt Stendal gewährten Zuwendungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.
- 3) Der Stadtrat überträgt dem RPA nachfolgende zusätzliche Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA:
 - a) die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - b) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und der Eigenbetriebe,
 - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 - d) die Prüfung der Gemeinde als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - e) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei der Beteiligung, bei der Herausgabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
- 4) Der Stadtrat kann dem RPA per Beschluss weitere Prüfaufgaben übertragen.
- 5) Soweit es zur Übertragung weiterer Prüfaufgaben erforderlich ist, erwirkt der Stadtrat die notwendigen Befugnisse gemäß § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA.

- 6) Das RPA ist berechtigt, Prüfungen für Dritte gegen Kostenerstattung durchzuführen. Die Kostenberechnung kann in Anlehnung an die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal erfolgen. Ausnahmen hiervon beschließt der Stadtrat.
- 7) Die Festlegung des abzurechnenden Kostensatzes pro Tagewerk erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- 8) Das RPA beschränkt seine Prüfungshandlungen im pflichtgemäßen Ermessen auf Stichproben.
- 9) Der/die Leiter*in des RPA wird ermächtigt, aus dringenden Gründen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen, Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Prüfungen aus dem Prüfplan des Jahres herauszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse

- 1) Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben, den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u.a. Institutionen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2) Alle Bediensteten des RPA sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- 3) Der/die Leiter*in des RPA ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Er/sie kann, soweit es erforderlich ist, dieses Recht auch auf die Prüfer*innen übertragen.
- 4) Die Prüfhandlungen können ohne Voranmeldung erfolgen.
- 5) Alle Bediensteten des RPA weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- 6) Das Prüfungsamt führt den mit Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig aus.
- 7) Prüffeststellungen und -mitteilungen des RPA sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht Dritten gegenüber, maßgebend.
- 8) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Unterrichtung des RPA

- 1) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen mündlich unter schriftlicher Nachreichung des Sachverhaltes unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden und durch die ein Schaden entstanden ist oder entstehen könnte, zu unterrichten. Die Information an das RPA befreit nicht von der Pflicht der Meldung an den/die Dienstvorgesetzten*/Dienstvorgesetzte und der Einleitung notwendiger ermittelnder, begrenzender und beseitigender Maßnahmen.
- 2) Das RPA ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- 3) Dem RPA sind alle Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich nach ihrem Erscheinen, zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das RPA als Prüfgrundlage benötigt (z.B. Runderlasse, Richtlinien, Dienstanweisungen, Satzungen u.a.). Einbezogen hierin ist auch die Bereitstellung anleitender und kommentierender Fachliteratur.
- 4) Dem RPA sind die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Sitzungsniederschriften des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses bereitzustellen. Diesbezügliche Unterlagen anderer Ausschüsse können abgefordert werden.
- 5) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind dem RPA die Namen der Dienstkräfte bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Hansestadt Stendal Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- 6) Die Beteiligungsverwaltung hat dem RPA die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Unternehmen mit Beteiligung der Hansestadt so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in die Prüfung der Jahresrechnung einbezogen werden können.
- 7) Dem RPA sind unaufgefordert alle Prüfberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane zuzuleiten (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt u.a.).

§ 6 Prüfungsverfahren

- 1) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dienstvorgesetzten*/Dienstvorgesetzteninnen über den Prüfungsablauf und das Ergebnis informiert werden.
- 2) Ämter und untergeordnete Struktureinheiten, denen Prüfberichte oder Prüfbemerkungen des RPA zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung in angemessener Zeit in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- 3) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der/die Oberbürgermeister*in unverzüglich und der Haupt- und Personalausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 4) Das RPA legt alle Prüfungen, die es im besonderen Auftrag des Stadtrates erhält, dem/die Oberbürgermeister*in und dem Haupt- und Personalausschuss vor.
- 5) Berichte über wichtige Prüfungen, die nicht durch den Stadtrat veranlasst wurden, werden dem/die Oberbürgermeisterin und dem Haupt- und Personalausschuss vorgelegt. Berichte über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erhält darüber hinaus der/die Leiter*in des Amtes für Finanzwesen. Über die Wertung der Prüfung entscheidet der/die Leiter*in des RPA nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6) Über die Information des Stadtrates zu Prüfberichten entscheidet der Haupt- und Personalausschuss.

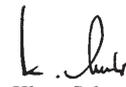
§ 7 Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses

- 1) Die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses erfolgt auf der Grundlage des § 141 in Verbindung mit den §§ 118 und 119 KVG LSA.
- 2) Der/die Oberbürgermeister*in leitet den von dem/die Leiter*in für Finanzwesen auf und von ihm/ihr festgestellten Jahres- und Gesamtabchluss dem RPA zu.
- 3) Das RPA prüft den Jahres- und Gesamtabchluss und stellt das Ergebnis in einem Berichtsentwurf zusammen.
- 4) Auf der Grundlage des Prüfberichtsentwurfes findet zeitnah ein Abschlussgespräch mit dem/die Leiter*in des Amtes für Finanzwesen statt. Im Ergebnis des Abschlussgespräches fertigt das RPA den Prüfungsbericht in der Endfassung aus. Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk und wird dem/die Oberbürgermeister*in zur Aufklärung von Beanstandungen sowie zur Fertigung einer Stellungnahme übergeben.
- 5) Durch den/die Oberbürgermeister*in wird der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme dem Finanz- sowie Haupt- und Personalausschuss zur weiteren Entscheidung vorgelegt.
- 6) Die Bestätigung des Jahres- und Gesamtabchlusses sowie die Entlastung des/die Oberbürgermeisters*in erfolgen auf der Grundlage des Prüfungsberichtes und der zugehörigen Stellungnahme abschließend durch den Stadtrat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Stendal tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.10.2005, zuletzt geändert am 01.03.2010, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 07.07.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), in Verbindung mit §§ 5, 8 und 45 II Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2020 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal. Für die folgenden Grundschulen:

- „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Str.11 in 39576 Stendal
- „Börgitz“, Volgfelder Str. 43, in 39576 Stendal OT Börgitz
- „Ganztagsgrundschule an der Goethestraße“, Goethestraße 39a in 39576 Stendal
- „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 in 39576 Stendal
- „Nord“, Bergstraße 22b in 39576 Stendal
- „An der Haferbreite“ (vorl. Name), Haferbreite in 39576 Stendal

werden Schulbezirke bestimmt. Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/Innen verbindlich, die in der Hansestadt Stendal schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen.

§ 2 Schulbezirke

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke

- 1 - „Am Stadtsee“
- 2 - „Börgitz“
- 3 - „Ganztagsgrundschule“
- 4 - „Juri Gagarin“
- 5 - „Nord“
- 6 - „An der Haferbreite“ (vorl. Name)

gebildet.

Die textliche Beschreibung der Schulbezirke für die Hansestadt Stendal einschließlich der Ortschaften erfolgt in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Übergangsvorschrift

Die Schüler/innen der Klassen 2 – 4 verbleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung einmalig bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der Schule ihres bisherigen Schulbezirkes. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2017, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.11.2017, außer Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Straßenname	Einzug Schule
Altedorfstraße Wahrburg	Ganztags-GS Goethe
Altmärkerplatz	Ganztags-GS Goethe
Am Dom	Ganztags-GS Goethe
Am Glockenberg Wahrburg	Ganztags-GS Goethe
Am Glockenort	Ganztags-GS Goethe
Am Gröning	Ganztags-GS Goethe
Am Pulverturm	Ganztags-GS Goethe
Am Röxer Wald	Ganztags-GS Goethe
Annenstraße	Ganztags-GS Goethe
Auerhahnweg	Ganztags-GS Goethe
Bahnhofstraße	Ganztags-GS Goethe
Beckstraße	Ganztags-GS Goethe
Beethovenstraße	Ganztags-GS Goethe
Benzstraße	Ganztags-GS Goethe
Bindfelder Feldweg	Ganztags-GS Goethe
Bindfelder Seitenweg	Ganztags-GS Goethe
Bindfelder Weg	Ganztags-GS Goethe
Blaumeisenweg	Ganztags-GS Goethe
Blumenthalstraße (10-16b, 40)	Ganztags-GS Goethe
Blumenthalstraße (1-8, 42-53)	Ganztags-GS Goethe
Braunland	Ganztags-GS Goethe
Bremer Straße	Ganztags-GS Goethe
Butterbeutelweg	Ganztags-GS Goethe
Cordatusplatz	Ganztags-GS Goethe
Dahlener Straße	Ganztags-GS Goethe
Dahrenstedter Weg	Ganztags-GS Goethe
Döbbeliner Straße	Ganztags-GS Goethe
Dohlenweg	Ganztags-GS Goethe
Dr.-Arthur-Schulz-Straße	Ganztags-GS Goethe
Eichelhäherweg	Ganztags-GS Goethe
Eisenbahnstraße	Ganztags-GS Goethe
Fabrikstraße	Ganztags-GS Goethe
Fasanenweg	Ganztags-GS Goethe
Finkenweg	Ganztags-GS Goethe
Frommhagenstraße (1-13, 54-71)	Ganztags-GS Goethe
Gardelegener Straße	Ganztags-GS Goethe
Goethe Straße	Ganztags-GS Goethe
Grabenstraße (1-7, 12-35)	Ganztags-GS Goethe
Grüner Weg	Ganztags-GS Goethe
Haackestraße	Ganztags-GS Goethe
Hämertener Weg	Ganztags-GS Goethe
Hanseallee	Ganztags-GS Goethe
Heerener Straße	Ganztags-GS Goethe
Hinter der Kirche	Ganztags-GS Goethe
Hoher Kranz	Ganztags-GS Goethe
Hoher Weg	Ganztags-GS Goethe
Hospitalstraße	Ganztags-GS Goethe
Im Tangermünder Tor	Ganztags-GS Goethe
Industriestraße	Ganztags-GS Goethe
Jonasstraße	Ganztags-GS Goethe
Karlstraße	Ganztags-GS Goethe
Katharinenstraße	Ganztags-GS Goethe
Kiebitzberg	Ganztags-GS Goethe
Kirchstraße	Ganztags-GS Goethe
Krähenwinkel	Ganztags-GS Goethe
Kranichweg	Ganztags-GS Goethe
Kuckukweg	Ganztags-GS Goethe
Lemgoer Straße	Ganztags-GS Goethe
Lerchenweg	Ganztags-GS Goethe
Lindenhof	Ganztags-GS Goethe
Lübecker Straße	Ganztags-GS Goethe
Lüderitzer Straße	Ganztags-GS Goethe
Lüneburger Straße	Ganztags-GS Goethe

Straßenname	Einzug Schule
Lutherstraße	Ganztags-GS Goethe
Magdeburger Straße	Ganztags-GS Goethe
Melanchthonstraße	Ganztags-GS Goethe
Mozartstraße	Ganztags-GS Goethe
Mühlenweg	Ganztags-GS Goethe
Nachtigalplatz	Ganztags-GS Goethe
Nicolaistraße	Ganztags-GS Goethe
OT Buchholz	Ganztags-GS Goethe
OT Dahlen	Ganztags-GS Goethe
OT Dahrenstedt	Ganztags-GS Goethe
OT Gohre	Ganztags-GS Goethe
OT Tornau / Döbbelin	Ganztags-GS Goethe
OT Welle	Ganztags-GS Goethe
Prinzenstraße	Ganztags-GS Goethe
Querstraße	Ganztags-GS Goethe
Rebhuhnweg	Ganztags-GS Goethe
Roonstraße	Ganztags-GS Goethe
Rostocker Straße	Ganztags-GS Goethe
Rotkehlchenweg	Ganztags-GS Goethe
Röxer Straße	Ganztags-GS Goethe
Schönbeckstraße	Ganztags-GS Goethe
Schulstraße	Ganztags-GS Goethe
Schützestraße	Ganztags-GS Goethe
Schwalbenweg	Ganztags-GS Goethe
Seestraße	Ganztags-GS Goethe
Spatzenweg	Ganztags-GS Goethe
Sperlingsfeld	Ganztags-GS Goethe
Südwall	Ganztags-GS Goethe
Tangermünder Chaussee	Ganztags-GS Goethe
Tangermünder Straße	Ganztags-GS Goethe
Theatervorplatz	Ganztags-GS Goethe
Tiefe Wiese	Ganztags-GS Goethe
Tornauer Straße Wahrburg	Ganztags-GS Goethe
Wernerplatz	Ganztags-GS Goethe
Westwall (40-47)	Ganztags-GS Goethe
Wittenbergstraße	Ganztags-GS Goethe
Wormser Straße	Ganztags-GS Goethe
Worthe	Ganztags-GS Goethe
Zaunkönigstraße	Ganztags-GS Goethe
Ziegeleiweg	Ganztags-GS Goethe
Ziegelhof	Ganztags-GS Goethe

Straßenname	Einzug Schule
Adam-Ileborgh-Straße	GS "Am Stadtsee"
Alfred-Brehm-Straße	GS "Am Stadtsee"
Am Mühlenhof	GS "Am Stadtsee"
Am Wasserturm	GS "Am Stadtsee"
Anne-Frank-Straße	GS "Am Stadtsee"
Blücherstraße	GS "Am Stadtsee"
Carl-Hagenbeck-Straße	GS "Am Stadtsee"
Clausewitzstraße	GS "Am Stadtsee"
Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße	GS "Am Stadtsee"
Fichtestraße	GS "Am Stadtsee"
Freiherr-vom-Stein-Straße	GS "Am Stadtsee"
Frommhagenstraße (14-53)	GS "Am Stadtsee"
Georgenstraße	GS "Am Stadtsee"
Gertraudenstraße	GS "Am Stadtsee"
Geschwister-Scholl-Straße	GS "Am Stadtsee"
Gneisenastraße	GS "Am Stadtsee"
Götzestraße	GS "Am Stadtsee"
Grabenstraße (8-11)	GS "Am Stadtsee"
Graf-von-Stauffenberg-Straße	GS "Am Stadtsee"
Hans-Schomburgk-Straße	GS "Am Stadtsee"
Karl-F.-Friccius-Straße	GS "Am Stadtsee"
Knochenstraße	GS "Am Stadtsee"
Körnerstraße	GS "Am Stadtsee"
Lehmkuhlenweg	GS "Am Stadtsee"
Lorenz-Kokenbecker-Straße	GS "Am Stadtsee"
Lützowstraße	GS "Am Stadtsee"
Martinstraße	GS "Am Stadtsee"
Michaelstraße	GS "Am Stadtsee"
Moltkestraße	GS "Am Stadtsee"
Mönchskirchhof	GS "Am Stadtsee"

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Juli 2020, Nr. 29

Straßenname	Einzug Schule
Mühlenstraße	GS "Am Stadtsee"
OT Heeren	GS "Am Stadtsee"
Pastor-Niemöller-Straße	GS "Am Stadtsee"
Petrikirchhof	GS "Am Stadtsee"
Petrikirchstraße	GS "Am Stadtsee"
Peulinger Weg	GS "Am Stadtsee"
Prof.-Dathe-Straße	GS "Am Stadtsee"
Robert-Dittmann-Straße	GS "Am Stadtsee"
Rosa-Luxemburg-Straße	GS "Am Stadtsee"
Salzwedler Straße	GS "Am Stadtsee"
Scharnhorstraße	GS "Am Stadtsee"
Schillerstraße	GS "Am Stadtsee"
Stadtseeallee (1-53)	GS "Am Stadtsee"
Tautenzienstraße	GS "Am Stadtsee"
Uchtewall	GS "Am Stadtsee"
Uenglinger Straße	GS "Am Stadtsee"
Von-Schill-Straße	GS "Am Stadtsee"
Werner-Seelenbinder-Straße	GS "Am Stadtsee"
Westwall (3-16, 29-39)	GS "Am Stadtsee"
Winckelmannstraße	GS "Am Stadtsee"
Yorckstraße	GS "Am Stadtsee"

Straßenname	Einzug Schule
Adolph-Menzel-Straße	GS "Juri Gagarin"
Albert-Einstein-Straße	GS "Juri Gagarin"
Albrecht-Dürer-Straße	GS "Juri Gagarin"
Artur-Becker-Straße	GS "Juri Gagarin"
August-Bebel-Straße	GS "Juri Gagarin"
Carl-Spitzweg-Straße	GS "Juri Gagarin"
Clara-Zetkin-Straße	GS "Juri Gagarin"
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	GS "Juri Gagarin"
Eduard-Mörke-Straße	GS "Juri Gagarin"
Erich-Weinert-Straße	GS "Juri Gagarin"
Friedrich-Ebert-Straße	GS "Juri Gagarin"
Ginsterweg Wahrburg	GS "Juri Gagarin"
Graf-Zeppelin-Straße	GS "Juri Gagarin"
Grothsweg	GS "Juri Gagarin"
Hans-Holbein-Straße	GS "Juri Gagarin"
Heinrich-Zille-Straße	GS "Juri Gagarin"
Johannes-Keppler-Straße	GS "Juri Gagarin"
Juri-Gagarin-Straße	GS "Juri Gagarin"
Karl-Liebcknecht-Straße	GS "Juri Gagarin"
Käthe-Kollwitz-Straße	GS "Juri Gagarin"
Kurt-Tucholsky-Straße	GS "Juri Gagarin"
Liselotte-Herrmann-Straße	GS "Juri Gagarin"
Lucas-Cranach-Straße	GS "Juri Gagarin"
Ludwig-Turek-Straße Wahrburg	GS "Juri Gagarin"
Max-Liebermann-Straße	GS "Juri Gagarin"
Max-Planck-Straße	GS "Juri Gagarin"
Otto-Lilienthal-Straße	GS "Juri Gagarin"
Schachtweg	GS "Juri Gagarin"
Stadtseeallee (ab 54)	GS "Juri Gagarin"
Theodor-Fontane-Straße	GS "Juri Gagarin"
Theodor-Storm-Straße Wahrburg	GS "Juri Gagarin"
Wacholderweg Wahrburg	GS "Juri Gagarin"
Wahrburgerstraße Wahrburg	GS "Juri Gagarin"

Straßenname	Einzug Schule
Ahornweg	GS "Nord"
Akazienweg	GS "Nord"
Altes Dorf	GS "Nord"
Am Besekolk	GS "Nord"
Am Borsteler Bahnhof	GS "Nord"
Am Brückschlag (OT Jarchau)	GS "Nord"
Am Mühlenberg	GS "Nord"
Am Sandberg	GS "Nord"
Am Wald Arnim	GS "Nord"
Am Windmühlenberg Staffelde	GS "Nord"
An der Kirche	GS "Nord"
Arneburger Straße	GS "Nord"
Bauernstraße (OT Jarchau)	GS "Nord"
Bergstraße	GS "Nord"
Bismarckstraße	GS "Nord"

Straßenname	Einzug Schule
Borghardtstraße	GS "Nord"
Borsteler Straße	GS "Nord"
Borsteler Weg	GS "Nord"
Brauhausstraße	GS "Nord"
Breite Straße (34-48)	GS "Nord"
Buchenweg	GS "Nord"
Charlottenhof	GS "Nord"
Der oberste Brückschlag (OT Jarchau)	GS "Nord"
Dorfstraße	GS "Nord"
Eberescheweg	GS "Nord"
Eichenweg	GS "Nord"
Eichstedter Weg	GS "Nord"
Elisabethstraße	GS "Nord"
Erlenweg	GS "Nord"
Eschenweg	GS "Nord"
Espenweg	GS "Nord"
Fliederweg	GS "Nord"
Frankenstraße	GS "Nord"
Franz-Mehring-Straße	GS "Nord"
Friesenstraße	GS "Nord"
Galgenberg	GS "Nord"
Gotenstraße	GS "Nord"
Hansastraße	GS "Nord"
Hauptstraße Staffelde	GS "Nord"
Heinrich-Heine-Straße	GS "Nord"
Heinrichstraße	GS "Nord"
Holstenstraße	GS "Nord"
Holunderweg	GS "Nord"
Holzstege (OT Jarchau)	GS "Nord"
Im Eck (OT Jarchau)	GS "Nord"
Im Grund (OT Jarchau)	GS "Nord"
In den Zinnen	GS "Nord"
Jacobikirchhof	GS "Nord"
Johannisstraße	GS "Nord"
Karl-Wernecke-Straße	GS "Nord"
Kastanienweg	GS "Nord"
Kirchweg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Kuhlschlag	GS "Nord"
Kurze Straße	GS "Nord"
Langensalzwedler Weg Bindfelde	GS "Nord"
Langer Weg	GS "Nord"
Langobardenstraße	GS "Nord"
Lessingstraße	GS "Nord"
Lindenplatz	GS "Nord"
Lindenweg	GS "Nord"
Lindtorfer Weg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Lise-Meitner-Straße	GS "Nord"
Mannsstraße	GS "Nord"
Maxim-Gorki-Straße	GS "Nord"
Mitschurinstraße	GS "Nord"
Mönchstab	GS "Nord"
Mühlenschlag	GS "Nord"
Mühlenstege (OT Jarchau)	GS "Nord"
Nordwall	GS "Nord"
Osterburger Straße	GS "Nord"
Ostwall (3-7)	GS "Nord"
OT Arnim	GS "Nord"
OT Bindfelde	GS "Nord"
OT Borstel	GS "Nord"
OT Groß Schwechten	GS "Nord"
OT Jarchau	GS "Nord"
OT Neuendorf am Speck	GS "Nord"
OT Peulingen	GS "Nord"
OT Staffelde	GS "Nord"
OT Uenglingen	GS "Nord"
Pappelweg	GS "Nord"
Pappelweg (OT Jarchau)	GS "Nord"
Platanenweg	GS "Nord"
Preußenstraße	GS "Nord"
Rieckestraße	GS "Nord"
Robinienweg	GS "Nord"
Rohrstraße	GS "Nord"
Rönnefelder Straße	GS "Nord"

Straßenname	Einzug Schule
Rotbuchenweg	GS "Nord"
Rotdornweg	GS "Nord"
Rüsternweg	GS "Nord"
Sachsenstraße	GS "Nord"
Sanddornweg	GS "Nord"
Schäferwiese	GS "Nord"
Schützenplatz	GS "Nord"
Siedenbüdel	GS "Nord"
Siedlung Bindfelde	GS "Nord"
Siedlung (OT Jarchau)	GS "Nord"
Storkauer Straße	GS "Nord"
Str. der Demokratie	GS "Nord"
Sturmholzsiedlung	GS "Nord"
Tannensiedlung	GS "Nord"
Tannenweg	GS "Nord"
Thüringer Straße	GS "Nord"
Ulmenweg	GS "Nord"
Von-Ardenne-Straße	GS "Nord"
Waldweg Staffelde	GS "Nord"
Walter-Rathenau-Straße	GS "Nord"
Weinbergstraße	GS "Nord"
Weißdornweg	GS "Nord"
Wendstraße	GS "Nord"
Wichmannstraße	GS "Nord"
Wollweberstr	GS "Nord"
Zur Oberförsterei	GS "Nord"

Straßenname	Einzug Schule
Am Uchedamm	GS Haferbreite
An der Rolle	GS Haferbreite
Anemonenweg	GS Haferbreite
Arnimer Damm	GS Haferbreite
Arnimer Seitenweg	GS Haferbreite
Arnimer Straße	GS Haferbreite
Bierspünderstraße	GS Haferbreite
Binnhoff	GS Haferbreite
Birkenhagen	GS Haferbreite
Birkenweg	GS Haferbreite
Breite Straße (1-33 und 49-88)	GS Haferbreite
Bruchstraße	GS Haferbreite
Bruchweg	GS Haferbreite
Brüderstraße	GS Haferbreite
Deichstraße	GS Haferbreite
Gänseblümchenweg	GS Haferbreite
Gartenweg	GS Haferbreite
Grindbucht	GS Haferbreite
Haferbreite	GS Haferbreite
Haferbreiter Weg	GS Haferbreite
Hallstraße (4-26, 50-73)	GS Haferbreite
Hallstraße (27-30, 33-49)	GS Haferbreite
Hinter der Klinik	GS Haferbreite
Hinter der Mühle	GS Haferbreite
Hohe Bude	GS Haferbreite
Hoock	GS Haferbreite
Karnipp	GS Haferbreite
Katzenstieg	GS Haferbreite
Koppelweg	GS Haferbreite
Kornmarkt	GS Haferbreite
Marienkirchstr	GS Haferbreite
Markt	GS Haferbreite
Mittelstraße	GS Haferbreite
Moosweg	GS Haferbreite
Nachtweide	GS Haferbreite
Narzissenweg	GS Haferbreite
Neustraße	GS Haferbreite
Ostwall (ab Nr.8)	GS Haferbreite
Parkstraße	GS Haferbreite
Pferdemärsche	GS Haferbreite
Poststraße	GS Haferbreite
Priesterstraße	GS Haferbreite
Rathenower Straße	GS Haferbreite
Schadewachten	GS Haferbreite
Scheunenweg	GS Haferbreite

Straßenname	Einzug Schule
Schwarzer Weg	GS Haferbreite
Schweinigelweg	GS Haferbreite
Stavenstraße	GS Haferbreite
Uchteweg	GS Haferbreite
Uchtstraße	GS Haferbreite
Uppstall	GS Haferbreite
Veilchenweg	GS Haferbreite
Vogelstraße	GS Haferbreite
Vor dem Viehtor	GS Haferbreite
Weberstraße	GS Haferbreite
Weidengang	GS Haferbreite
Wiesenweg	GS Haferbreite
Wüste Worth	GS Haferbreite
Zum Tannenwald	GS Haferbreite
Zur Weide	GS Haferbreite

Straßenname	Einzug Schule
OT Börgitz	GS Börgitz
OT Insel	GS Börgitz
OT Klein Möringen	GS Börgitz
OT Möringen	GS Börgitz
OT Nahrstedt	GS Börgitz
OT Staats	GS Börgitz
OT Uchtspringe	GS Börgitz
OT Vinzelberg	GS Börgitz
OT Volgfelde	GS Börgitz
OT Vollenschier	GS Börgitz
OT Wilhelmshof	GS Börgitz
OT Wittenmoor	GS Börgitz
OT Käthen (EG Stadt Bismark)	GS Börgitz
OT Deetz (EG Stadt Bismark)	GS Börgitz

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

21.07.2020

**Bekanntmachung
des Ortschaftsrates Uchtspringe**

Zu der am Dienstag,

den 11.08.2020 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Beschlüsse und Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Informationen und Termine
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom
- 10 Grundschule Börgitz, Erneuerung der Kleinfeldsportanlage **VII/0259**
- 11 Energetische Sanierung der Grundschule/Kita Börgitz, Los 6: Wärmedämmverbundsystem **VII/0260**
- 12 Energetische Sanierung der Grundschule/Kita Börgitz, Los 1: Heizungsinstallation **VII/0261**
- 13 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Jürgen Schlawke
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Die nachstehende Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigerungsverfahren freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ Verf.-Kennung BK 0062 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 29.07.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0062

Wanzleben, 13.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 13.07.2020 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0062 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Roxförde,	Flur 12,	Flurstück: 7
Gemarkung Loitsche,	Flur 6,	Flurstücke: 5/5, 5/7 und 5/119
Gemarkung Rogätz,	Flur 2,	Flurstück: 73/7

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden. Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve (DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Flurbereinigungsverfahren:	A 14 – Buchholz
Landkreis:	Stendal
Verfahrens- Nr.	611-37SDL040

2. Änderungsanordnung vom 03.07.2020

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 21.08.2017 und der 1. Änderungsanordnung vom 05.05.2020 festgelegte Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Buchholz** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dahlen	8	274
Döbbelin	1	61/3, 61/4, 61/5, 96, 97, 169/42
Döbbelin	2	64/17, 234/63, 236/65, 237/63, 238/63, 250/63, 252/65, 253/41

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.825 ha.

2. Gründe:

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15)“. Mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) für die Verkehrseinheit 1.5 vom 14.08.2019 hat der Unternehmensträger den Eingriffsbereich des Unternehmens gegenüber dem Stand der Planung zum Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses erweitert. Dadurch werden weitere landwirtschaftliche Grundstücke außerhalb des angeordneten Flurbereinigungsgebietes in Anspruch genommen. Die hinzuzuziehenden Flurstücke wurden dabei noch nicht mit der 1. Änderungsanordnung vom 05.05.2020 erfasst. Der Unternehmensträger hat der erneuten Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrensgebietes zugestimmt.

3. Anmeldung unbekannter Rechte:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden. Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 14.07.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung(en) Grieben, Ottersburg, Cobbel, Cobbel-Mahlwinkel, Cobbel-Ringfurth

Flur(en) 4 1-5 1-5 1 1

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Schaltwerk – Stendal Insel“ in der Gemarkung Insel im Landkreis Stendal

Für das o. g. Eisenbahnbauvorhaben der DB Energie GmbH, Projektmanagement Berlin, Brandenburger Straße 16b in 04103 Leipzig wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der DB Energie GmbH Grundstücke in der Gemarkung Insel teils dauerhaft, teils vorübergehend, z.B. für die Baudurchführung beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungunterlagen sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 03.08.2020 bis zum 02.09.2020

während der Dienststunden

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal aus.

Es kann auch telefonisch unter der Nummer 03931/651543 ein Termin vereinbart werden.

Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (§ 2) wird die Veröffentlichung des Anhörungsverfahrens ausschließlich im Internet erfolgen. Die Planunterlagen werden auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes

(<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren>)

zur Verfügung gestellt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG, das ist bis zum 02.10.2020, bei der Anhörsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder im Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1, Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahnbundesamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1, Nr. 1 – 7 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale und Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31